

**Vorabentscheidungsersuchen des Unabhängigen Finanzsenats, Außenstelle Linz (Österreich) eingereicht am 6. Juni 2006 — Firma Ing. Auer — Die Bausoftware GmbH gegen Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr**

(Rechtssache C-251/06)

(2006/C 212/21)

*Verfahrenssprache: Deutsch*

**Vorlegendes Gericht**

Unabhängiger Finanzsenat, Außenstelle Linz

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Firma Ing. Auer — Die Bausoftware GmbH

*Beklagter:* Finanzamt Freistadt Rohrbach Urfahr

**Vorlagefragen**

1. Wenn der Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung einer Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person von einem Mitgliedstaat, der die Gesellschaftsteuer vor deren Gründung abgeschafft hat, in einen anderen Mitgliedstaat, der die Gesellschaftsteuer zu diesem Zeitpunkt erhebt, verlegt wird, steht dann der Qualifikation dieser Gesellschaft, Personenvereinigung oder juristischen Person als Kapitalgesellschaft „für die Erhebung der Gesellschaftsteuer“ im Sinne der Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe g der Richtlinie 69/335/EWG vom 17. Juli 1969<sup>(1)</sup> in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG vom 10. Juni 1985<sup>(2)</sup> und Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b der Richtlinie 69/335/EWG vom 17. Juli 1969 in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG vom 10. Juni 1985 entgegen, dass der erstere Mitgliedstaat auf die Erhebung der Gesellschaftsteuer durch Aufhebung der entsprechenden nationalen Rechtsgrundlage verzichtet hat?
2. Verbietaet Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 69/335/EWG vom 17. Juli 1969 in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG vom 10. Juni 1985 dem Mitgliedstaat, in den eine Kapitalgesellschaft den Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung verlegt, anlässlich der Verlegung des Ortes der tatsächlichen Geschäftsleitung die Erhebung der Gesellschaftsteuer auf die in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a und g der Richtlinie 69/335/EWG vom 17. Juli 1969 in der Fassung der Richtlinie 85/303/EWG vom 10. Juni 1985 beschriebenen Vorgänge, wenn die Vorgänge während der Zeit stattgefunden haben, in der die Kapitalgesellschaft ihren Ort der tatsächlichen Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat hatte, der vor Gründung der Kapitalgesellschaft auf die Erhebung

der Gesellschaftsteuer durch Aufhebung der entsprechenden nationalen Rechtsgrundlage verzichtet hat?

<sup>(1)</sup> Abl. Nr. L 269, S. 12

<sup>(2)</sup> Abl. Nr. L 156, S. 23

**Vorabentscheidungsersuchen der Cour d'appel Brüssel (Belgien), eingereicht am 7. Juni 2006 — Zürich Versicherungs-Gesellschaft/Bureau Benelux des marques**

(Rechtssache C-254/06)

(2006/C 212/22)

*Verfahrenssprache: Französisch*

**Vorlegendes Gericht**

Cour d'appel Brüssel (Belgien)

**Parteien des Ausgangsverfahrens**

*Klägerin:* Zürich Versicherungs-Gesellschaft

*Beklagter:* Bureau Benelux des marques

**Vorlagefrage**

Sind die Artikel 3 und 13 der Ersten Richtlinie 89/104/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Marken<sup>(1)</sup> dahin auszulegen, dass sie einer nationalen Regelung nicht entgegenstehen, die vorsieht, dass ein mit einer Klage gegen eine Entscheidung über einen Antrag auf Eintragung einer Marke befasstes Gericht nicht im Hinblick auf jede Ware oder Dienstleistung, für die die Eintragung beantragt wurde, prüfen darf, ob der Marke eines der in Artikel 3 Absatz 1 der Richtlinie genannten absoluten Eintragungshindernisse entgegensteht, so dass es je nach den betreffenden Waren oder Dienstleistungen zu unterschiedlichen Ergebnissen kommt, wenn die für die Markenregistrierung zuständige Behörde nur eine pauschale Zurückweisung für sämtliche Waren und Dienstleistungen ausgesprochen hat und der Anmelder nicht im Laufe des Verfahrens bei dieser Behörde hilfsweise eine teilweise Registrierung für bestimmte Waren und Dienstleistungen beantragt hat?

<sup>(1)</sup> ABl. L 40, S. 1.